

Lichtwert e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand sowie dem Kassierer/Schatzmeister. Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus der 2. Vorstand, der Pressesprecher und der Schriftführer. Dem Vorstand zugeordnet, jedoch nicht Mitglieder des Vorstands, sind die beiden Kassenprüfer.

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Grundlage

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und wurde vom Vorstand am 28.02.2013 beschlossen. Sie gilt bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung durch den Vorstand.

2. Sitzungen

Vorstandsbeschlüsse (auch z.B. Anschaffungen, Neuaufnahmen etc.) werden auf Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst.

Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr sowie bei Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen durch den 1. Vorstand. Der Tag der Absendung wird bei der Frist nicht mitgerechnet. Eine Einladung per E-Mail oder per Fax ist der schriftlichen Einladung gleichzusetzen, jedoch nicht eine einfache öffentliche Bekanntgabe („Posten“). In besonders eiligen Fällen kann ein Vorstand eine Sitzung auch mit kürzerer Frist einberufen.

Wenn ein anderes Mitglied des (erweiterten) Vorstands die Abhaltung einer Vorstandssitzung für geboten hält und der 1. Vorstand diese trotz entsprechender Aufforderung nicht einberuft, so ist jedes Mitglied des (erweiterten) Vorstands berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die sonstigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung bleiben bestehen.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich; auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann der Vorstand beschließen, eine bestimmte Sitzung öffentlich abzuhalten und/oder Gäste einzuladen.

3. Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand ist immer beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind (schriftliche Vollmacht). Zur Vertretung kann ein Teilnehmer einem Mitglied des (erweiterten) Vorstands eine schriftliche Vollmacht geben.

Vorstandssitzungen sind darüber hinaus auch dann unabhängig von Form- und Fristvorschriften IMMER beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des (erweiterten) Vorstands anwesend oder vertreten sind UND wenn zur Sitzung mindestens 7 Tage vorher per Mail, Fax oder sonstiger schriftlicher Kommunikation eingeladen worden ist.

Umlaufbeschlüsse sind unabhängig von Form- und Fristvorschriften IMMER gültig, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands damit einverstanden erklärt haben, dass ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst wird, oder wenn für den spezifischen Beschluss auf einer beschlussfähigen Vorstandssitzung festgelegt wurde, dass er als Umlaufbeschluss zu fassen ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Als Bagatellregelung wird festgelegt, dass Entscheidungen von geringer Tragweite, insbesondere Entscheidungen, welche den Verein mit einem Wert von weniger als 300 € belasten oder begünstigen, auch von einem der beiden Vorstandsmitglieder allein oder von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands gemeinsam gefasst werden können.

4. Ressorts

Der Vorstand kann eine Aufgabenteilung in seiner Mitte beschließen. Die Aufgaben des Kassenwirts und des Schriftführers sind jedoch nur im Falle persönlicher Verhinderung delegierbar.

Soweit im Verein Arbeitskreise gebildet werden, vertritt das jeweils zuständige Vorstandsmitglied die Meinung des Arbeitskreises in der nächsten Sitzung, um eventuelle Vorstandsbeschlüsse hierzu herbeizuführen. Arbeitskreise haben demnach nur Vorschlagsrecht, können jedoch keine eigenen Entscheidungen treffen, außer wenn sie vom Vorstand durch einen Vorstandsbeschluss dazu beauftragt werden.

Der Vorstand handelt einheitlich und als Ganzes. Nach außen hin wird er durch den 1. Vorsitzenden vertreten, der im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen darf. Gegenüber der Presse wird der Vorstand ausschließlich vom Pressesprecher vertreten.

5. Aufnahme von Mitgliedern

Sobald ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorliegt, entscheidet der Vorstand in der nächsten Sitzung gemäß Paragraf 2.

Der Vorstand kann festlegen, dass Antragsteller Arbeitsproben einreichen müssen. Deren Qualität wird dann bei der Entscheidung berücksichtigt.

6. Protokolle

Der Schriftführer fertigt von jeder Vorstandssitzung und jedem Umlaufbeschluss ein Ergebnisprotokoll an. Dieses wird allen Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands per Mail zugeschickt. Wenn jemand der Auffas-

sung ist, dass ein Beschluss dort nicht richtig wiedergegeben ist, hat er innerhalb von 10 Tagen nach Versand der Mail Widerspruch einzulegen.

Danach gilt das Protokoll als angenommen. Das angenommene Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und, soweit dies von der Mitgliederversammlung gewünscht wird, im internen Teil der Website des Vereins zu publizieren.